



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

ADV-Gesamtplan für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen bis 1980

**Sachverständigen-Arbeitsgruppe für die Erstellung eines
Gesamtplanes für die Automatisierte Datenverarbeitung an den
Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 1975

3.4.1 ADV-Kommissionen

urn:nbn:de:hbz:466:1-12353

Der Umfang der zu erfüllenden Aufgaben des HRZ erfordert eine die Abteilungsgrenze übergreifende Zuständigkeitsregelung; das bedeutet z.B., daß für die Beratung und Schulung Mitarbeiter der verschiedensten Abteilungen eingesetzt werden können. Die Verantwortung für die Erfüllung solcher Aufgaben verbleibt jedoch bei der für diese Aufgaben zuständigen Abteilung.

Darüberhinaus kann es notwendig werden, für besondere einmalige Aufgaben Projektgruppen zu bilden (etwa bei der Umstellung auf ein neues Rechnersystem, beim Umzug des Rechenzentrums usw). In diesen wirken u.U. Mitarbeiter verschiedener Funktionsbereiche zusammen. In solchen Fällen ist es erforderlich, die Verantwortung für die Durchführung der Projekte eindeutig festzulegen.

Die Eingruppierung der Mitarbeiter des Rechenzentrums richtet sich nach ihrer Funktion innerhalb der Organisation und nicht ausschließlich nach der Anzahl der ihnen unterstellten Personen.

3.4 Instanzen für das HRZ

3.4.1 ADV-Kommissionen

In der Hochschule, zu der das HRZ gehört bzw. für die es errichtet worden ist, sollte eine Kommission bestehen, die Koordinierungs- und Überwachungsfunktionen für den Einsatz der ADV an der Hochschule wahrnimmt. Insbesondere ist sie zuständig für die Überwachung und Förderung des HRZ bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Zusammensetzung und Aufgaben der ADV-Kommissionen werden durch eine Satzung für das HRZ geregelt.

In der ADV-Kommission sollen Benutzer der betreibenden Hochschule und ADV-Sachverständige vertreten sein.

Sofern nicht ein weiteres Gremium existiert, sollen in dieser Kommission auch Vertreter aus dem Gesamthochschulbereich, zu dem das HRZ gehört bzw. für den es errichtet worden ist, vertreten sein.

Mitglied ist außerdem der Direktor des HRZ und ein von den hauptamtlichen Mitarbeitern des Rechenzentrums gewählter Vertreter.

Zu den Aufgaben der ADV-Kommission an der Hochschule, zu dem das HRZ gehört, gehören u.a.:

- Genehmigung und Überwachung der Durchführung einer Benutzungsordnung
- Stellungnahme oder Genehmigung zu den Haushaltsanmeldungen des Rechenzentrums
- Stellungnahme oder Genehmigung zu den Einstellungen, Kündigungen, Um- und Höhergruppierungen des leitenden Personals
- Beschlußfassung über die Struktur- und Entwicklungsplanung für das HRZ
- Beschlußfassung über die Ausstattungsplanung des Rechenzentrums
- Entscheidung über die Verteilung von Rechenkapazität der zentralen Rechanlagen und Stellungnahme über die Verteilung von Rechenkapazität, sofern das Rechenzentrum nur einer Hochschule dient und ein anderes Gremium der Hochschule darüber befindet, z.B. Rechenkapazität dedizierter Rechner auf der Grundlage des KMK-Papiers (s. Anhang B)
- Festsetzung und Fortschreibung des Grundbedarfs (vgl. 3.5 und 6.1 unter Berücksichtigung von 6.2)
- Entscheidung über wesentliche Projekte des Hochschulrechenzentrums
- Entscheidung über wesentliche ADV-Anwendungen in der Hochschule.

Dient ein Rechenzentrum mehreren Hochschulen, so bedarf es einer Vereinbarung zwischen diesen Hochschulen, in der auch die Beteiligung von Hochschuleinrichtungen des jeweiligen Gesamthochschulbereichs und ggf. von andern Hochschuleinrichtungen an der ADV-Kommission geregelt wird.

Um die Interessen der mitbenutzenden Hochschulen angemessen zu berücksichtigen, kann eine weitere Kommission eingerichtet werden. Die Zusammensetzung dieser Kommission wird durch eine Satzung geregelt.

Zu den Aufgaben dieser Kommission gehören insbesondere

- Verteilung der Rechenkapazität
- Genehmigung und Überwachung der Durchführung einer Benutzungsordnung
- Stellungnahme oder Genehmigung zu den Haushaltsanmeldungen des Rechenzentrums
- Stellungnahme über die Struktur- und Entwicklungsplanung für das HRZ
- Stellungnahme über die Ausstattungsplanung.

Die Empfehlungen der Kommission richten sich an den betroffenen Rektor oder die betroffenen Rektoren bzw. unter Einhaltung des Dienstweges an den Direktor des Rechenzentrums.

3.4.2 Schlichtungsinstanz

Dient das HRZ mehreren Hochschulen, so sollte zwischen den beteiligten Hochschulen eine Schlichtungsinstanz vereinbart werden, die bei Unstimmigkeiten abschließend entscheidet. Sie kann von jedem Rektor einer der beteiligten Hochschulen und auf dem Dienstweg von der ADV-Kommission oder vom Direktor des Rechenzentrums angerufen werden.

In der Schlichtungsinstanz können Vertreter anderer als der beteiligten Hochschulen mitwirken.